



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Videoüberwachung auf dem Christopher-Street-Day (CSD)

Ich frage die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage und welchen Sachverhalts wurden am 04.06.2005 anlässlich des Christopher-Street-Day (CSD) in Kiel Video- und Bildaufnahmen von den Teilnehmern der Versammlung, speziell von Vertretern des Landesverbandes lesbischer und schwuler Polizeibediensteter Schleswig-Holstein (VelsPol), angefertigt (Bericht der LN vom 07.06.2005)?

Antwort:

Der Christopher-Street-Day wurde durch die Versammlungsbehörde der Stadt Kiel als Versammlung im Sinne des Art. 8 GG eingestuft.

Gem. § 3 des Versammlungsgesetzes (VersG) ist es u. a. verboten, in einer Versammlung Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung zu tragen. Wegen des äußeren Erscheinungsbildes (Polizei-Cap und Jacke mit Polizei-Aufnäher) der zwei Vertreter des Landesverbandes lesbischer und schwuler Polizeibediensteter Schleswig-Holsteins sahen die verantwortlichen Polizeibeamten vor Ort Aufklärungsbedarf, ob ein Anfangsverdacht einer Straftat im Sinne der §§ 3 und 28 VersG vorliegen könnte. Der Einsatzabschnittsleiter am Ort war sich seiner Einordnung nicht sicher und hat deshalb in Abstimmung mit dem Gesamteinsatzleiter Beweissicherung unter dem Gesichtspunkt des geringsten möglichen Eingriffs vorgenommen.

Aus diesem Grund wurde für die Vorlage beim Gesamteinsatzleiter ein Polaroidfoto von zwei Personen gefertigt. Als Rechtsgrundlage dafür diente § 81b StPO.

Nach Sichtung des Bildmaterials wurde durch den Einsatzleiter der Anfangsverdacht einer Straftat gem. §§ 3, 28 VersG verneint.

2. Wurden Video- und Bildaufnahmen gezielt von Vertretern des Landesverbandes lesbischer und schwuler Polizeibediensteter Schleswig-Holstein (VelsPol) angefertigt oder von allen Teilnehmern der Veranstaltung?

Antwort:

Die Videoaufnahmen erfolgten nicht gezielt und dienten der Gesamteinsatzdokumentation als Übersichtsaufnahmen. Sie sind Standardmaßnahme bei Versammlungs- und Veranstaltungslagen.

Die Bildaufnahme erfolgte von zwei Personen. Die Begründung ergibt sich aus der Antwort zur Frage 1.

3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es sich beim Christopher-Street-Day (CSD) um eine Ansammlung rechts-/und oder linksradikaler Demonstranten bzw. einer staatsfeindlichen Demonstration handelt?

Wenn ja, aufgrund welcher Hinweise erfolgte diese Einschätzung?

Antwort:

Nein.

4. Trifft es zu, dass der Einsatzleiter Video- und Bildaufnahmen veranlasst hat?

Wenn nein, von wem und von welcher Stelle wurden Video- und Bildaufnahmen veranlasst und autorisiert?

Antwort:

Ja. Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

5. Werden die Video- und Bildaufnahmen ausgewertet und/oder archiviert?

Antwort:

Die Fotoaufnahme wurde zur Prüfung des Anfangsverdachts einer Straftat nach der Strafprozessordnung ausgewertet. Nach der Bewertung lag ein Anfangsverdacht nicht vor. Das Foto wurde umgehend vernichtet. Das Videomaterial wurde gelöscht und somit nicht archiviert.

Die Betroffenen haben über die Organisation VelsPol von der Vernichtung schriftlich Kenntnis erhalten.

Wenn ja, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden diese ausgewertet und/oder archiviert?

Antwort:

Die Auswertung erfolgte aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen auf der Grundlage des Legalitätsprinzips (Strafverfolgungszwang) nach § 163 StPO und der Befugnisnorm nach § 81b StPO.

6. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es sich bei den auf dem CSD gefertigten Video- und Bildaufnahmen um einen massiven diskriminierenden Eingriff handelt?

Antwort:

Nein.

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Aufnahmen erfolgten auf der Grundlage rechtsstaatlicher Maßnahmen. Eine Diskriminierung von Teilnehmern der Versammlung war damit weder intendiert noch verbunden.

Gleichwohl wird die Leitung der Polizeiinspektion Kiel in der 24. KW ein klärendes Gespräch mit Vertretern des Landesverbandes VelsPol S.-H. führen, um ggf. entstandene Missverständnisse auszuräumen.

7. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um ggf. künftige diskriminierende Eingriffe zu unterbinden?

Antwort:

Keine.

(Siehe Antwort zu Frage 6.)